

Corona-Pandemie: Arbeitshilfe berufliche Bildung

Die Corona-Pandemie hat bereits zur Absage von Prüfungen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung geführt. Berufsschulen sind geschlossen und auch Kurse in den Akademien der Landesverbände wurden abgesagt.

In diesem FAQ-Papier haben wir Antworten zu Fragen zusammengestellt, die den bvdm in den letzten Tagen erreicht haben. Beachten Sie ergänzend dazu den BDA-Leitfaden zur Pandemie. Wir werden diese Sammlung laufend aktualisieren, bitte senden Sie uns weiterhin Fragen aus der Praxis per E-Mail zu.

ANSPRECHPARTNER

Reinhold Rill

Tel. 089/330 36-233

r.rill@vdmb.de

1. Geschlossene Berufsschulen: Müssen die Auszubildenden in den Betrieb?

Inzwischen wurden bundesweit alle Berufsschulen geschlossen. Aufgrund des generellen Unterrichtsausfalls sind Auszubildende grundsätzlich verpflichtet, zur Fortsetzung der Ausbildung im Betrieb zu erscheinen. Der Freistellungstatbestand aus § 15 Abs. 1 Nr. 1 BBiG entfällt. Stellen die jeweiligen Berufsschulen Unterrichtsmaterial über Lernplattformen oder in ähnlicher Art und Weise zur Verfügung, muss den Auszubildenden zur Bearbeitung dieser Materialien ausreichend Zeit während der Ausbildung zur Verfügung gestellt werden.

2. Welche Prüfungen fallen aus, wann werden sie nachgeholt? - Aktualisierung vom 31.03.2020

Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) verschieben die für April und Mai geplanten schriftlichen Azubi-Abschlussprüfungen in den Sommer 2020. Hier von sind rund 210.000 Auszubildende betroffen. Bis einschließlich Mai finden auch keine IHK-Weiterbildungsprüfungen statt. Diese werden zwischen Juni und August nachgeholt. Darauf haben sich die zuständigen IHK-Gremien verständigt.

Die schriftlichen Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen in der Druck- und Medienbranche sind auf den 17. Juni 2020 verschoben. Der Zeitraum für die praktische Prüfung wird von den zuständigen Kammern festgelegt und bekannt gegeben. Die Prüfungen in den kaufmännischen Berufen sollen am 18. und 19. Juni 2020 stattfinden.

Auf ein nachträgliches Ablegen der ersatzlos gestrichenen Zwischenprüfung wird für die im Frühjahr 2020 betroffenen Prüflinge verzichtet.

3. Wird die ausgefallene Zwischenprüfung nachgeholt? Bzw. ist die abgelegte Zwischenprüfung weiterhin Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung?

Findet eine Zwischenprüfung infolge Covid-19 nicht statt, ist dies bei der Zulassung zur Abschlussprüfung wie eine unverschuldete Nichtteilnahme des

Prüflings an der Zwischenprüfung zu behandeln. Ist die Zwischenprüfung daher wegen Covid-19 endgültig entfallen, steht die fehlende Teilnahme an der ZP der Zulassung zur Abschlussprüfung nicht entgegen.

4. Veröffentlicht der ZFA die Themengebiete für die Abschlussprüfung der Mediengestalter Digital und Print?

Ja, die Prüfungsthemen werden am Freitag, den 20. März, nachmittags auf der Website www.zfamedien.de veröffentlicht. Auch wenn die Abschlussprüfungen verschoben werden sollten, wird es in den Prüfungen keine inhaltlichen Änderungen geben, und die Azubis hätten mehr Zeit, sich auf die Themen vorzubereiten.

5. Reguläre Ausbildung durch Kurzarbeit oder Betriebsschließung nicht mehr möglich

Wenn aufgrund von vorübergehenden Betriebsschließungen oder Kurzarbeit keine reguläre Ausbildung mehr möglich ist, müssen in jedem Fall individuelle Absprachen zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden erfolgen. Grundsätzlich ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, alle verfügbaren Mittel auszuschöpfen, um die Ausbildung weiter zu gewährleisten.

5a Kurzarbeit für Auszubildende oder Ausbilder

Auszubildenden gegenüber kann in der Regel keine Kurzarbeit angeordnet werden. Der Ausbildungsbetrieb ist dazu verpflichtet, alle Mittel auszuschöpfen, um die Ausbildung weiter zu gewährleisten. Hierbei hat er beispielsweise folgende Möglichkeiten:

- Umstellung des Ausbildungsplans durch Vorziehen anderer Lerninhalte
- Versetzung in eine andere Abteilung
- Rückversetzung in die Lehrwerkstatt
- Durchführung besonderer Ausbildungsveranstaltungen

Erst wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann Kurzarbeit auch für Auszubildende in Frage kommen. Diese Option ist allerdings restriktiv zu handhaben. Sollte Auszubildenden gegenüber Kurzarbeit angeordnet werden, haben sie Anspruch auf Zahlung der vollen Ausbildungsvergütung für mindestens sechs Wochen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Abweichend von der gesetzlichen Mindestdauer können Ausbildungs- und Tarifverträge längere Fristen vorsehen. Auch bei Ausbildern sollte Kurzarbeit nur in Ausnahmefällen angeordnet werden, da der Betrieb gewährleisten muss, dass der Ausbilder seiner Ausbildungspflicht gegenüber dem Auszubildenden nachkommt. Werden die Auszubildenden mangelhaft oder gar nicht ausgebildet, kann ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Ausbildungsbetrieb entstehen.

31. März 2020

AUS- UND WEITERBILDUNG

VERBAND
+ DRUCK
MEDIEN
BAYERN

6. Verlängerung der Ausbildungszeit bei verschobenen Abschlussprüfungen?

Die Ausbildungszeit verlängert sich nicht automatisch. Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Erreichen des vertraglich vereinbarten Ausbildungsendes, auch wenn die Abschlussprüfung noch nicht abgelegt ist (§ 21 Abs.1 S. 1 BBiG). Die meisten Ausbildungsverträge laufen bis Ende Juli 2020, daher werden die zuständigen Stellen im Falle einer Verschiebung bemüht sein, dass die Abschlussprüfungen noch innerhalb der Vertragslaufzeit durchgeführt werden.